



Landgericht
Leipzig

- Ausfertigung -

05 S 535/08 LG Leipzig
118 C 5684/08 AG Leipzig

Verkündet am: 8.9.2010

Urk.beamt,d.Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

Autovermietung ~~XXXXXXXXXX~~ GmbH,
vertr. durch die Geschäftsführer ~~XXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXX~~

- Klägerin /
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~XXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXX~~, ~~XXXXXXXXXX~~ Str.
~~XXXXXXXXXX~~

gegen

HDI Privat Versicherung AG,
vertr. durch den Vorstand Wolf-Dieter Baumgartl, Eisenbahnstr.
1-3, 04315 Leipzig

- Beklagte /
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reiff Kieserling
& Partner, Schwetschke Str. 6,
06110 Halle

wegen Berufung

erlässt das Landgericht Leipzig - 5. Zivilkammer - durch Vizepräsident des LG Deusing aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2010 folgendes

URTEIL

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 17.10.2008, Az.: 118 C 5684/08, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann eine Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Der Streitwert wird auf 700,- EUR festgesetzt.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

I.

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung, bei der der Geschädigte ~~M. B.~~ nach einem Verkehrsunfall ein Ersatzfahrzeug zum Unfallersatztarif angemietet hat.

Die Beklagte ist der Haftpflichtversicherer des Schädigers. Die alleinige Einstandspflicht der Beklagten ist unstreitig. Im Zuge der Auseinandersetzungen hat sich die Autovermietung die Ansprüche des [REDACTED] aus dem Unfallgeschehen abtreten lassen und verlangt nunmehr von der Beklagten Ersatz der Mietwagenkosten aus der von ihr selbst gelegten Rechnung.

Der Verkehrsunfall ereignete sich am 03.05.2002; danach mietete [REDACTED] (im Folgenden: der Zedent) in der Zeit vom 06. bis zum 10.05.2002 bei der Niederlassung der Klägerin in Naumburg einen Ersatzwagen BMW 320 D zu dem von der Klägerin angebotenen Tagestarif von 150,- EUR netto/Tag und weiteren 20,- EUR täglich für die Haftungsbefreiung.

Nachdem die Beklagte die Mietwagenforderung nicht beglich, nahm der Zedent diese gerichtlich in Anspruch. Sein Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 694,48 EUR - die Restforderung aus dem Mietvertrag - wurde zurückgewiesen, da der Zedent selbst die Rechnung noch nicht bezahlt hatte. Stattdessen wurde mit Urteil vom 17.07.2003 des Amtsgerichts Merseburg, Az. 9 C 452/02, die Beklagte verurteilt, den Zedenten von der Inanspruchnahme durch die Autovermietung, die hiesige Klägerin, wegen der Forderung aus der Mietwagenrechnung vom 10.05.2002 freizustellen. Dabei ließ das Gericht offen, ob die Forderung der Autoverleihfirma der Höhe nach gerechtfertigt sei und auch, ob sie nach einem Unfallersatz- oder Normaltarif abgerechnet habe.

In der Folge verklagte die hier klagende Autovermietung den Zedenten [REDACTED] auf Zahlung der Mietwagenrechnung in Höhe von 695,48 EUR nebst Zinsen. In diesem Verfahren war die hiesige Beklagte als Streithelferin auf Seiten des Beklagten beigetreten. Der Klage wurde durch Urteil des Amtsgerichts Merseburg vom 24.03.2005 stattgegeben.

Als Streithelferin im Verfahren des AG Merseburg, Az.: 6 C 298/03, legte die Beklagte mit Schriftsatz vom 18.04.2005 Berufung ein, der der Zedent und Hauptpartei [REDACTED] durch seine Prozessbevollmächtigte widersprechen ließ, so dass die Beklagte die beim LG Halle unter Az.: 1 S 82/05 geführte Berufung zurücknahm.

Die Klägerin legte eine Abtretungserklärung des Zedenten hinsichtlich sämtlicher Ansprüche aus dem Verkehrsunfall vom 23.05.2007 vor. Aufgrund dieser Abtretung versuchte sie, für das Urteil des Amtsgerichts Merseburg vom 17.07.2003 eine Rechtsnachfolgeklausel zu erlangen, was ihr jedoch aufgrund des zurückweisenden Beschlusses des Amtsgerichtes Merseburg vom 03.03.2008 nicht gelang.

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG Merseburg vom 08.09.2005 pfändete die Klägerin den Freistellungsanspruch des Zedenten gegenüber der Beklagten als Drittschuldnerin. In der Drittschuldnererklärung vom 13.10.2005 erklärte diese, dem Zedenten nichts mehr zu schulden.

Wegen des Widerspruchs zur Berufungseinlegung durch die Beklagte als Streithelferin im Ausgangsverfahren erklärt die Beklagte die Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung, die sich zusammensetzen soll aus den eigenen Rechtsanwaltskosten und den Gerichtskosten für das Berufungsverfahren vor dem Landgericht Halle sowie der Rechtsanwaltskosten der damaligen Hauptpartei des Zedenten M. [REDACTED], sowie den Rechtsanwaltskosten im amtsgerichtlichen Verfahren, AG Merseburg, ferner aber auch aus den Mietwagenkosten, wie sie im amtsgerichtlichen Urteil ausgeurteilt worden waren.

Hierzu trägt die Beklagte vor, dass bei durchgeführter Berufung der Rechtsstreit gewonnen worden wäre, mit der Folge, dass Gerichts- und Anwaltskosten von der Gegenseite, also der Klägerin zu tragen gewesen wären und auch ein Freistellungsanspruch des Zedenten gegen sie entfallen wäre. Zahlungen an den Zedenten, insbesondere zum Ausgleich der Mietwagenforderung, hat die Beklagte nicht geleistet.

Die Aufrechnung begründet die Beklagte aber auch damit, dass der Zedent [REDACTED] am 23.05.2002 seinen Schadensersatzanspruch gegen die Autovermietung abgetreten habe. Dies resultiere daraus, dass die Klägerin zum Unfallersatztarif vermietet habe, ohne den Zedenten [REDACTED] hierüber aufgeklärt zu haben.

Das Amtsgericht Leipzig hat mit Urteil vom 17.10.2008 die Beklagte zur Zahlung von 695,48 EUR nebst Zinsen verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Beklagte rechtskräftig verurteilt wurde, den Zedenten freizustellen, dieser wiederum rechtskräftig zur Bezahlung verurteilt worden sei. Hieraus ergebe sich dann zwanglos ein Anspruch der Klägerin, an die die Ansprüche abgetreten wurden. Mit den Kosten aus dem auf Zahlung gerichteten Verfahren gegen den Zedenten könne die Beklagte nicht aufrechnen, auch wenn gegebenenfalls das Regulierungsverhältnis ein Schuldverhältnis im Sinne des § 280 BGB sei. Der Zedent habe jedoch, indem er der Berufung der damaligen Streithelferin und Beklagten widersprochen habe, keine Pflichtverletzung begangen, da es nicht zu beanstanden sei, dass der Zedent das Urteil erster Instanz akzeptiert habe. Die Annahme, das LG Halle hätte die Klage abgewiesen, sei spekulativ.

Das Urteil wurde der Beklagten am 27.10.2008 zugestellt, die Berufung ist am 12.11.2008 eingegangen und wurde mit per Fax am 23.12.2008 eingegangenem Schriftsatz begründet.

Die Beklagte bestreitet eine Abtretung vom Zedenten an die Klägerin, da es an einer Annahme fehle. Im Übrigen wiederholt sie den erstinstanzlichen Vortrag und rügt das Vorliegen einer Prozessvollmacht.

Die Beklagte hat beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Leipzig die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Auch sie rügt die fehlende Prozessvollmacht der Gegenseite, ferner beruft sie sich auf ihr erstinstanzliches Vorbringen.

II.

1. Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Soweit ein Mangel der Vollmacht vorgelegen haben sollte, ist dies durch die Beibringung der Genehmigung gemäß § 89 ZPO obsolet. Die Heilung durch Genehmigung wirkt zurück (BGHZ. 92, 137, 140). Die Genehmigung vom

29.12.2008 ist durch das Vorstandsmitglied der Beklagten Thomas Emmert und deren Prokuristen Matthias Schwarz erteilt worden. Diese sind auch ausweislich des Handelsregisters zur Vertretung der Beklagten befugt.

Auch die Klägerin konnte wirksam den Antrag auf Zurückweisung der Berufung stellen. Eine wirksame Prozessvollmacht wurde erteilt, diese wurde auch vorgelegt. Die Prozessvollmacht wurde durch Herrn [REDACTED] ausgestellt, der hierzu aufgrund der Generalvollmacht vom 02.01.2008 auch berechtigt war. Die Generalvollmacht ist von der einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführerin der Klägerin [REDACTED] unterzeichnet. Die Einzelvertretungsberechtigung ergibt sich aus der Eintragung im Handelsregister.

2. Die Berufung hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

- a) Die Klage ist nicht mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Zwar hat der Zedent gegen die Beklagte ein Urteil auf Freistellung erwirkt, das im Grunde nach § 887 ZPO vollstreckt werden kann. Infolgedessen hätte er sich vom Amtsgericht Merseburg als Prozessgericht des ersten Rechtszuges ermächtigen lassen können, auf Kosten der Beklagten die Handlung, zu der diese verpflichtet ist, vornehmen zu lassen. Nach Abtretung und ordnungsgemäßen Nachweis hätte die Klägerin sich eine Rechtsnachfolgeklausel erteilen lassen können, so dass sie im Wege der Vollstreckung statt im Wege des Erkenntnisverfahrens gegen die Beklagte hätte vorgehen können.

Sowohl die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und infolgedessen die Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel setzt aber voraus, dass das Urteil des Amtsgerichts Merseburg vom 17.07.2003, Az.: 9 C 452/02, einen vollstreckbaren Inhalt gehabt hätte. Hieran fehlt es indes. Tenoriert ist lediglich die Verpflichtung der Beklagten, den Zedenten von der Inanspruchnahme durch die Streitverkündete, also die hiesige Beklagte, wegen der Forderung aus der Mietwagenrechnung vom 10.05.2002 freizustellen. Es handelt sich hierbei um ein nicht vollstreckungsfähiges Feststellungsurteil, das gerade nicht zu einer bestimmten Handlung verpflichtet. Das Amtsgericht Merseburg hat den gegen die Haftpflichtversicherung auf Zahlung gerichteten Anspruch abgewiesen, weil dieser selbst die Mietwagenrechnung nicht beglichen hat; insoweit könne der Zedent lediglich Freistellung verlangen. Im Rahmen der Prüfung des Hilfsantrages, den Zedenten von Ansprüchen freizustellen, hat das Gericht hingegen nicht geprüft, ob die Forderung der Verleihfirma, hier der Klägerin, der von Seiten des Zedenten der Streit verkündet worden war, der Höhe nach gerechtfertigt ist. Das amtsgerichtliche Urteil beschränkt sich also darin, festzustellen - was ohnehin unstreitig war -, dass die Beklagte dem Grunde nach gegenüber dem Zedenten haftet.

Einen vollstreckungsfähigen Inhalt des Urteils und damit die Prüfung der Höhe hätte der Zedent nur herbeiführen können, wenn er beantragt hätte, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihn in Höhe von 694,48 EUR nebst Zinsen freizustellen. Ein solcher Antrag wurde nicht gestellt und eine solche Verpflichtung auch nicht ausgeurteilt.

Ein Zusammenziehen der beiden Entscheidungen des Amtsgerichts Merseburg vom 17.07.2003 und vom 24.03.2005 zu einem vollstreckungsfähigen Inhalt ist nicht möglich. Zwar wurde der Zedent dann zur Zahlung in Höhe von 695,48 EUR nebst Zinsen an die Klägerin verurteilt, dies besagt aber noch keineswegs, dass damit aufgrund des Freistellungsurteils (als Feststellungsurteil) die Beklagte zur Zahlung an den Zedenten respektive an die Klägerin als Zessionarin verpflichtet ist.

Demnach war die Klägerin gehindert, im Vollstreckungswege die Forderung beizutreiben.

3. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat sich die Schadensersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall vom 03.05.2002 gegen die Beklagte durch den Unfallgeschädigten [REDACTED] abtreten lassen. Eine schriftliche Abtretungserklärung des Zedenten vom 23.05.2007 liegt vor. Der Annahme durch die Zessionarin bedurfte es gemäß § 151 BGB nicht. Die hier vorliegende Abtretungserklärung stellt bereits den Vollzug des Kausalgeschäftes - entweder Annahme an Erfüllung statt, § 364 BGB, oder erfüllungshalber - dar. Die Verfügung über eine Forderung ist damit ein für den Zessionar lediglich vorteilhaftes Geschäft. Zudem hat die Klägerin den Freistellungsanspruch des Zedenten gemäß Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 08.09.2005 gepfändet. Damit kann sie ihn aber auch gegenüber der Beklagten gerichtlich durchsetzen.
4. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch aus abgetretenem Recht in ausgeurteilter Höhe.

Ob und inwieweit der Zedent [REDACTED] gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz aus dem streitgegenständlich Unfall vom 03.05.2002 hat, beurteilt sich nach den materiell-rechtlichen Vorschriften zur Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung im BGB und StVG i.V.m. dem vor der Reform einschlägigen § 3 Nr. 1 PflichtVG, der den Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer beinhaltet. Ergänzend sind, insbesondere was die Höhe des Anspruches anbelangt, die Vorschriften der §§ 249 ff. BGB heranzuziehen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht nicht schon bereits auf Grund des Urteils des Amtsgerichts Merseburg vom 17.07.2003, Az. 9 C 452/02, das zwischen dem Zedenten Dittner und der Beklagten ergangen ist, in Verbindung mit dem Zahlungsurteil des Amtsgerichts Merseburg vom 24.03.2005, Az.: 6 C 298/03, das zwischen der Klägerin und dem Zedenten Dittner ergangen ist, rechtskräftig fest, dass die Beklagte den Zedenten in Höhe von 695,48 EUR freizustellen habe, respektive die Beklagte - da, wenn der Anspruch auf Freistellung an denjenigen abgetreten wird, demgegenüber die Verbindlichkeit besteht, er in einen Zahlungsanspruch übergeht - nunmehr gegenüber der Klägerin als Zessionarin zahlungsverpflichtet wäre. Dem steht entgegen, dass gerichtliche Entscheidungen nur zwischen den Parteien wirken und es sich um einen Anspruch eines Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer handelt, nicht aber um einen Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen seinen Versicherer.

- a) Primärer Streitpunkt zwischen den Parteien sind die Mietwagenkosten, die die Klägerin und Zessionarin gegenüber dem Unfallgeschädigten und Zedenten [REDACTED] berechnet hat. Die Beklagte wehrt sich dagegen, diese

Entscheidungsgründe mit allen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen, die das Verhältnis zwischen ihm und dem Streitverkünder ansprechen, §§ 74 Abs. 3, 68 ZPO.

Gemäß § 68 1. Halbsatz ZPO wird der Nebenintervenient, hier die Beklagte, im Verhältnis zu der Hauptpartei, hier die Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Zedenten, mit der Behauptung nicht gehört, dass der Rechtsstreit, wie er dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei. Diese weitreichende Interventionswirkung greift hier jedoch deswegen nicht, weil der Zedent der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Merseburg widersprochen hat, so dass die Beklagte, wollte sie der Verwerfung ihres Rechtsmittels als unzulässig entgehen, die Berufung zurückgenommen hat. Denn widerspricht die Hauptpartei im Voraus der Berufungseinlegung durch den Streithelfer, dann ist dessen Berufung gemäß § 522 Abs. 1 ZPO zu verwerfen; widerspricht sie einer bereits eingelegten Berufung, dann kann sie das Rechtsmittel mit der Kostenfolge des § 516 Abs. 3 ZPO zu Lasten des Streithelfers zurücknehmen, oder aber - dies ist strittig - das Rechtsmittelgericht verwirft die Berufung (Zöller, ZPO, Kommentar 28. Aufl., vor § 511 Rn. 24).

Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass durch den Widerspruch des Zedenten gegen die von ihr eingelegte Berufung sie daran gehindert war, das Urteil des Amtsgerichts Merseburg durch das Landgericht Halle im Rahmen der Überprüfungskompetenzen eines Berufungsgerichtes überprüfen zu lassen. Hierauf, und das ist die Folge des § 68 ZPO 2. HS, kann sie sich im Folgeprozess, also im vorliegenden Prozess, berufen (vgl. BGH NJW 1988, 712).

b) Eine Überprüfung durch das Landgericht Halle hätte zum Ergebnis gehabt, dass die Berufung im Rahmen des Prüfungsumfanges des § 529 ZPO zurückzuweisen gewesen wäre. Das Amtsgericht Merseburg hat sich ausführlich mit dem Parteivortrag des Zedenten, des damaligen Beklagten, auseinandergesetzt. Dieser Vortrag ist inhaltsgleich mit den Einwendungen, die die Beklagte hier vorträgt und als Streithelferin schon vor dem Amtsgericht Merseburg vorgetragen hat. Ein Beratungsverschulden der Autoverleihfirma hat das Amtsgericht Merseburg zutreffend daran scheitern lassen, dass die Verleihfirma bereits 10 % der Mietwagenkosten wegen ihrer Beratungspflicht im Hinblick auf den Abzug ersparter Eigenauswendungen in Abzug gebracht hat.

Eine Verpflichtung, darauf hinzuweisen, dass die Verleihfirma nur einen Unfallersatztarif anbiete, und dieser vom Haftpflichtversicherer beanstandet werde, hat das Amtsgericht verneint. Es hat hier den Zedenten und die Streithelferin, die Beklagte im hiesigen Verfahren, als darlegungsbelastet angesehen, dass der Tarif der Autoverleihfirma aus dem Rahmen der marktüblichen Tarife herausfalle. Um dem zu genügen hätten jedoch der Beklagte und die Streithelferin konkrete Angebote aus der näheren Umgebung des Unfallortes so konkret benennen müssen, wie sie dem Beklagten zum Zeitpunkt der Anmietung ebenfalls unterbreitet worden wären. Nur solche konkreten, auch im zeitlichen Kontext stehenden Angebote, die voll überprüfbar seien, würden überhaupt taugen, um einen Vergleich mit dem Tarif der Klägerseite vornehmen zu können. Dies gelte umsomehr, da sich die Klägerseite auf ein Sachverständigengutachten berufen könne, das auch wirksam eingeführt worden sei, das für eine Anmietung im Raum Leipzig zum Ergebnis gelange, dass der Tarif der Klägerin 2 % unter dem Bundesdurch-

schnitt, 15 % unter dem Schwacke-Mietwagenwert von Gera und 6 % unter dem Vergleichswert der örtlichen Anbieter gelegen habe. Auch hat sich das Gericht ausführlich damit auseinandergesetzt, ob die Klägerin Unfallhelferin sei. Dies würde nur zur Nichtigkeit des Mietwagenvertrages führen, wenn dieser selbst Teil des Gesamtvertrages eines Unfallhelferringes wäre. Entscheidend hat das Gericht sein lassen, ob im konkreten Fall die Verleihfirma sich als Unfallhelfer verhalten habe. Dies darzulegen sei aber Sache der Partei, die sich darauf berufe. Dem sei aber die Streithelferin, die hiesige Beklagte nicht nachgekommen.

Diese Darlegungen des Amtsgerichts Merseburg stehen im Einklang mit der Rechtssprechung zum Unfallersatztarif. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Zedent gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat, weil feststünde, dass ein günstigerer Normaltarif in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war. Auch eine Aufklärungspflicht aus diesem Grunde scheidet aus. Die Ausführungen zum Unfallhelferring des Amtsgerichtes sind ebenfalls nicht zu beanstanden, auch weiterhin ist die Beklagte nicht in der Lage, einen Unfallhelferring nachzuweisen.

Ohnehin sind nach den Grundsätzen des BGH (NJW RR 2009, 130) solche Einwendungen dem Unfallgeschädigten, mithin dem Zessionar, nicht entgegenzuhalten. Der BGH hat eindeutig ausgeführt, dass ein Anspruch eines Verkehrsunfallgeschädigten auf den Ersatz von Mietwagenkosten nicht deshalb zu verneinen sei, weil der mit dem Autovermieter geschlossene Mietvertrag wegen sittenwidriger Preisüberhöhung nach § 138 BGB nichtig sei. Im Verhält-

nis zwischen Geschädigtem und Schädiger kommt es nicht darauf an, ob dem Geschädigten gegenüber dem Vermieter des Ersatzfahrzeuges Ansprüche im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung zustehen.

Der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer können sich nicht im Hinblick auf möglicherweise bestehende vertragliche Ansprüche des Geschädigten gegen den Vermieter von der Schadensersatzverpflichtung befreien und auch nicht die Abtretung eventueller vertraglicher Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter verlangen. Gleiches gilt hinsichtlich der Verletzung der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB, die damit begründet werde, die zu hohe Mietforderung führe zu einem Schadensersatzanspruch aus § 311 Abs. 2 S. 1 BGB wegen Verletzung der Aufklärungspflicht.

Der Geschädigte, so der BGH, verstoße deshalb auch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht, wenn er seinen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Schädiger und seinem Haftpflichtversicherer geltend mache, ohne sich auf eine Auseinandersetzung mit dem Autovermieter über die Berechtigung der Mietforderung einzulassen.

Infolgedessen besteht trotz der begrenzten Interventionswirkung der Streitverkündung hier ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte.

5. Dieser ist auch nicht durch Aufrechnung erloschen.

Ein aufrechenbarer Anspruch steht der Beklagten nicht zur Seite. Insbesondere kann sie nicht, wie sie dies in der Drittschuldnererklärung getan hat, mit der Forderung auf Ersatz der Mietwagenkosten in streitgegenständlicher Höhe aufrechnen. Die Beklagte hat diese Kosten nicht bezahlt. Hätte sie dies getan, hätte sie die Forderung des Zedenten durch

Erfüllung zum Erliegen gebracht. Bei den Mietwagenkosten handelt es sich um eine Forderung, die gegen sie erhoben wird, mit der sie aber nicht gleichzeitig die Aufrechnung erklären kann. Will man die Erklärung der Beklagten dahingehend verstehen, dass sie ihrerseits Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangt, fehlt hierfür eine Anspruchsgrundlage.

Die Beklagte leitet einen derartigen Anspruch aus der Argumentation her, dass, hätte der Zedent der Berufung beim Landgericht Halle nicht widersprochen, so hätte das Landgericht unter Abänderung des amtsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen, mithin wäre sie nicht zur Zahlung der Mietwagenkosten verpflichtet.

Zur Unrichtigkeit dieser Auffassung wird zunächst auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Ein Schadensersatzanspruch der Beklagten, den sie hier zur Aufrechnung stellen will, scheitert bereits schon daran, dass zwischen ihr und dem Zedenten keine Sonderbeziehung in Sinne des § 280 BGB besteht. Der Zedent ist Geschädigter, die Beklagte Haftpflichtversicherer des Schädigers für dessen deliktisches Handeln. Unter § 280 BGB fallen bereits keine Beziehungen, die ihre Grundlage im Deliktsrecht haben.

Mitwirkungspflichten, deren Verletzung zu einer Schadensersatzpflicht des Zedenten führen, treffen diesen nicht. Das Verhältnis zwischen Streithelfer und Hauptpartei regeln die §§ 67ff. ZPO. Unterstützt die Hauptpartei ein Rechtsmittel des Nebenintervenienten nicht, löst dies den Rechtsnachteil für die Hauptpartei nach § 68 2. HS ZPO aus; dies ist genügend, um den beiderseitigen Interessen - Hauptpartei und Streithelfer - Rechnung zu tragen; mehr bedarf es indessen nicht. Der Streithelfer kann dann im Folgeprozess, also im

Prozess der Hauptpartei, der hier geführt wird, diesem gegenüber einwenden, dass eine landgerichtliche Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein für ihn günstigeres Ergebnis gezeigt hätte.

Auch aus der Belastung mit den Kosten der Berufung und den Kosten des Streithelfers I. Instanz kann die Beklagte keine aufrechenbare Gegenforderung herleiten; dies bereits aus mehreren Gründen. Die Kosten einer Nebenintervention regelt § 101 Abs. 1 ZPO. Die durch die Nebenintervention verursachten Kosten sind dem Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen, soweit er nach den Vorschriften der §§ 91 bis 98 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie dem Nebenintervenienten aufzuerlegen. Dies ist die gesetzliche Regelung über die Kostenverteilung, die nur durch eine Übernahmeverpflichtung der anderen Partei abgeändert werden könnte, die hier aber gerade nicht vorliegt.

- c) Auch mit den gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens kann der Zedent nicht belastet werden. Hier gilt bereits der Grundsatz, dass die unterstützte Hauptpartei nicht mit Kosten belastet werden darf, die ein Streithelfer durch seine eigene Rechtsmittelbefugnis ohne den Willen der Partei verursacht (Brandenburgisches OLG, Urteil vom 11.02.2004, Az.: 4 U 26/03, zitiert nach Juris; vgl. weiterhin Zöllner, § 101 Rn 4).

Das Verhältnis von Hauptpartei und Streithelfer ist dadurch bestimmt, dass der Streithelfer sich mit seinen Prozesshandlungen nicht in Widerspruch zur Hauptpartei setzen darf. Tut er dies dennoch, verletzt nicht die Hauptpartei eine Pflicht, sondern der Streithelfer. Dies scheint offenbar die Beklagte zu verkennen.

Mangels eines aufrechenbares Anspruches ist die Klage in vollem Umfang begründet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

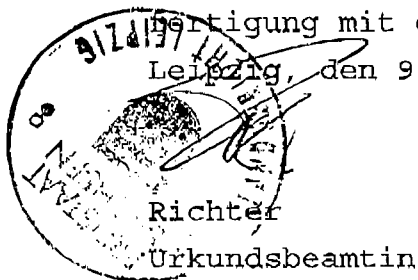
Die Anordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gemäß §§ 708 Nr. 10, 711, 709 getroffen.

Der Streitwert bemisst sich nach der Beschwer der Beklagten.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 ZPO nicht vorliegen.

Deusing
VPräsLG

Für den Gleichlaut der Aus-
fertigung mit der Urschrift.
Leipzig, den 9.9.2010



Inhaltsangabe:

?

Aufklärungspflicht

☒

Schwacke-Automietpreisspiegel

☐

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

☐

Pauschaler Aufschlag für UE

☐

Haftungsreduzierung

☐

Winterreifen

☐

Zustellung/Abholung

☐

2. Fahrer

☐

Eigensparnis-Abzug

☐

Mietwagendauer

☐

Direktvermittlung

☐

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

☐

Mietausfall

☐

24^h Dienst

☐